

Rosental, 19. Oktober 2022

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Rosental a.d.K. zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wie folgt:

§ 1

Zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Karlschachtstrasse 24.10.2022 bis 25.11.2022 werden die aus dem Bescheid der Gemeinde Rosental a.d.K. vom 18.10.2022, Zahl.: Bau 544/2022, und dem integrierten Verkehrsführungsplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlichen Verkehrsbeschränkungen, Verbote und Gebote erlassen.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß den Punkten des oben angeführten Bescheides.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen bei Beginn der Arbeiten in Kraft und durch deren Entfernung nach Abschluss der Bauarbeiten wieder außer Kraft.

§ 4

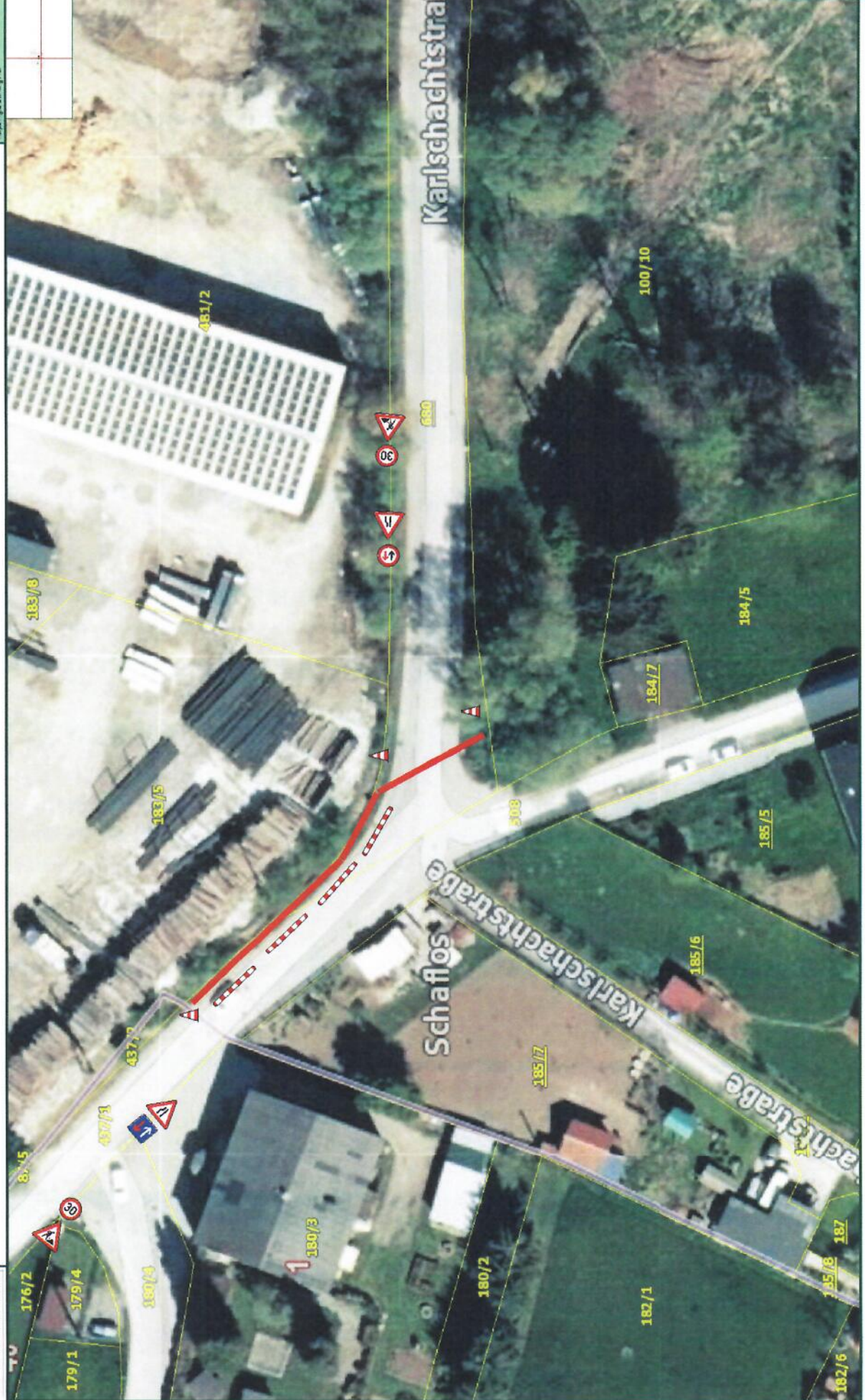
Gem. § 43 Abs. 1a StVO 1960 ist der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Anlagen:

- LFO3; Arbeitsstellen von längerer Dauer; Sperre eines Fahrstreifens, Regelung mittels Wartepflicht.
- Verkehrsführungsplan

Der Bürgermeister

Johannes Schmid

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht

